

RS Vwgh 2019/5/28 Ro 2018/10/0033

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.05.2019

Index

L92008 Sozialhilfe Grundsicherung Mindestsicherung Vorarlberg

L92098 Sonstiges Sozialrecht Vorarlberg

001 Verwaltungsrecht allgemein

10/07 Verwaltungsgerichtshof

17 Vereinbarungen gemäss Art 15a B-VG

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

Norm

ABGB §6

Mindestsicherung Vereinbarung Art15a B-VG VlbG 2010 Art13 Abs4

Mindestsicherung Vereinbarung Art15a B-VG VlbG 2010 Art13 Abs4 Z4

Mindestsicherung Vereinbarung Art15a B-VG VlbG 2010 Art13 Abs4 Z5

MSG VlbG 2010 §8

MSV VlbG 2010 §9

MSV VlbG 2010 §9 Abs4

VwGG §42 Abs2 Z1

VwRallg

Rechtssatz

Unter "Ersparnissen" versteht man im Allgemeinen nicht verbrauchtes Geld, das zurückgelegt wird. Ausgehend von dem im Wortlaut zum Ausdruck kommenden Spargedanken kann es keine Rolle spielen, ob dieses ersparte Geld als Bargeld vorhanden ist oder als Geldforderung, die aus einer typischerweise Sparzwecken dienenden Veranlagung resultiert. Auch den Erläuterungen zu Art. 13 Abs. 4 Mindestsicherungsvereinbarung ist nichts Gegenteiliges zu entnehmen. Zwar werden im Zusammenhang mit dem in Art. 13 Abs. 4 Z 4 und 5 Mindestsicherungsvereinbarung festgelegten Vermögensfreibetrag "weitergehende Ersparnisse (z.B. für eine Altersvorsorge)" erwähnt, deren Verwertbarkeit nicht zuletzt davon abhängt, wie lange und/oder in welchem Ausmaß Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung bezogen werden. Daraus kann jedoch kein Abgrenzungsmerkmal zwischen "Ersparnissen" und "sonstigen Vermögenswerten" abgeleitet werden, zumal die Erläuterungen (Beilage 75/2010 zu den Sitzungsberichten des XXIX. Vorarlberger Landtages) zwar von (weitergehenden, also über den Vermögensfreibetrag hinausgehenden) "Ersparnissen" sprechen, die als solche Art. 13 Abs. 4 Z 4 der Mindestsicherungsvereinbarung zuzuordnen wären, andererseits als Verwertungsbeschränkung in diesem Zusammenhang in Z 5 legcit., der sich auf "sonstige Vermögenswerte" bezieht, angeführte Kriterien heranziehen. Es kommt nach dem Wortsinn nicht darauf an, ob die Ersparnisse "flüssig" in dem Sinn sind, dass sie sofort verwendbar wären, sodass etwa Sparverträge mit längerer Laufzeit und erheblichen Abschlägen im Fall ihrer vorzeitigen Auflösung nicht darunter fielen. Eine allfällige Bindungsfrist eines Sparvertrages ändert nämlich nichts daran, dass es sich bei der

Einlage um Ersparnis handelt, das als solches erhalten bleiben soll. Dem Umstand, dass sich Verwertungen als unwirtschaftlich erweisen oder möglicherweise eine Notlage erst herbeiführen, verlängern oder deren Überwindung gefährden können, wird dadurch Rechnung getragen, dass in solchen Fällen - nach Einzelfallprüfung eine Verwertung nicht verlangt werden kann (vgl. § 8 Abs. 4 Vfbg. MSG 2010 und - wortident mit Artikel 13 Abs. 4 Einleitungssatz der Mindestsicherungsvereinbarung - § 9 Abs. 4 Einleitungssatz Vfbg. MSV 2010).

Schlagworte

Auslegung Anwendung der Auslegungsmethoden Verhältnis der wörtlichen Auslegung zur teleologischen und historischen Auslegung Bedeutung der Gesetzesmaterialien VwRallg3/2/2 Besondere Rechtsgebiete

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2019:RO2018100033.J01

Im RIS seit

28.10.2020

Zuletzt aktualisiert am

02.11.2020

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSTLINE

JUSTLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at